

§ 1 Organe

(1) Die Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule sind:

- A. die Pädagogische Hochschulvertretung
- B. die Studiengangsvertretungen:
 - 1. Allgemeine Sonderschule
 - 2. Volksschule
- C. die Wahlkommission

(2) Die Beschlüsse über Zusammenlegung über Zusammenlegungen von Studienvertretungen gemäß § 19 HSG 2014 sind der Satzung beizulegen.

(3) Eine Liste aller Vertretungseinrichtungen, sowie aller Mitglieder dieser Vertretungseinrichtungen ist in den Räumlichkeiten der Studierendenvertretung aufzulegen und öffentlich kundzumachen (bspw. auf der Webseite der Studierendenvertretung). Sie hat zumindest die Bezeichnung der Vertretungseinrichtung, sowie Angaben zur Ermöglichung der Kontaktaufnahme zu enthalten. Die Mitglieder sind namentlich zu bezeichnen und deren Studiengänge beizufügen. Darüber hinaus sollen alle Vertretungseinrichtungen im Web - Portal der PH NÖ für alle Studierenden entsprechend dem Zuständigkeitsbereich einsehbar gemacht werden.

§ 2 Die Pädagogische Hochschulvertretung

Die Mitglieder der Pädagogischen Hochschulvertretung sind:

- (1) Gewählte Mandatarinnen und Mandatare mit Antrags- und Stimmrecht;
- (2) Die Referentinnen und Referenten der Hochschulvertretung mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten ihres Referates;
- (3) Die Vorsitzenden der Studienvertretungen mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten der betreffenden Studienrichtung. Diese werden in einer ordentlichen Sitzung von der Studienvertretung gewählt.
- (4) Die Pädagogische Hochschulvertretung ist das demokratische Willensbildungsorgan der Hochschülerschaft an der PH Niederösterreich und besetzt die Referate. Ihr obliegt die Vertretung der Interessen der Studierenden an der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich gegenüber den Organen der Pädagogischen Hochschule (insbesondere Rektorin oder Rektor und Lehrpersonal).

§ 3 Sitzungen der Pädagogischen Hochschulvertretung

(1) Die Hochschulvertretung fasst ihre Beschlüsse in Hochschulvertretungssitzungen, die von dem oder der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter einzuberufen sind. Pro Semester haben zumindest zwei ordentliche Sitzungen stattzufinden.

(2) In den vorlesungsfreien Zeiten (Semesterferien, Sommerferien, Weihnachtsferien) dürfen keine Sitzungen einberufen werden. Ausgenommen sind Sitzungen auf Antrag von mindestens zwei Drittel der Mandatarinnen und Mandatare der pädagogischen Hochschulvertretung.

§ 4 Einladung zu Sitzungen

(1) Die Hochschulvertretung ist mindestens zwei Mal pro Semester von der oder dem Vorsitzenden der Hochschulvertretung zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.

(2) Die Einladungen zu ordentlichen Sitzungen sind mindestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder der Hochschulvertretung eingeschrieben auf dem Postweg zu verschicken. Auf Wunsch kann die Einladung stattdessen auch per E-Mail an eine von den jeweiligen Mitgliedern der Hochschulvertretung der oder dem Vorsitzenden spätestens in der ersten Sitzung einer Funktionsperiode bekannt gegebene Emailadresse gesendet werden.

(3) Der oder die Vorsitzende oder bei Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ist auch berechtigt, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Dies hat jedenfalls zu erfolgen, wenn dies 20 Prozent der Mandatarinnen und Mandatare gemäß § 16 Abs. 3 HSG 2014 schriftlich unter Bekanntgabe der zumindest gewünschten Tagesordnungspunkte und der dazugehörigen Anträge verlangen. Die von den Antragsstellerinnen und Antragsstellern genannten Tagesordnungspunkte müssen jedenfalls auf der ausgesandten Tagesordnung aufscheinen. Eine solche Sitzung muss binnen fünf Tagen nach Einlangen der Antragsstellung bei der Hochschulvertretung einberufen werden und hat spätestens fünfzehn Tage nach Einlangen des Antrags bei der Hochschulvertretung stattzufinden. Unterlässt die oder der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, so ist die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner des Antrags auf eine außerordentliche Sitzung berechtigt, nach Ablauf der Einberufungsfrist selbst eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Ausgenommen sind hierbei Anträge auf außerordentliche Sitzungen in der vorlesungsfreien Zeit gemäß §3 Abs. 2.

(4) Die Einladungen haben Datum, Zeit, Ort und die Tagesordnung zu enthalten.

§ 5 Tagesordnung

(1) Der Tagesordnungsvorschlag wird von der oder dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter unter Berücksichtigung anhängiger Fragen festgesetzt.

(2) Jede Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung der Hochschulvertretung hat mindestens nachstehende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
5. Bericht des Vorsitzes
6. Berichte der Vorsitzenden der Studienvertretungen
7. Berichte der Referentinnen und Referenten
8. Anträge im allgemeinen Interesse der Studierenden
9. Allfälliges

(3) Jede Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung der Hochschulvertretung hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Tagesordnungspunkte gemäß §4 Abs. 3

(4) Auf Verlangen einer Mandatarin oder eines Mandatars müssen zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn bei der Hochschulvertretung einlangen.

- (5) Ergänzungen der Tagesordnung, die weniger als 48 Stunden vor dem Sitzungsbeginn eingebracht wurden, sind unter dem Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" zu behandeln.
- (6) Die Anträge zum allgemeinen Interesse der Studierenden müssen bis 12:00 des Vortages für alle Mitglieder der Pädagogischen Hochschulvertretung zugänglich gemacht werden.
- (7) Abänderungen und Ergänzungen in der Reihenfolge der Tagesordnung werden von dem/der Vorsitzenden bzw. der an diesem Tag für die Sitzung verantwortlichen Person oder im Konsens angenommen.
- (8) Im Punkt Allfälliges können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (9) Bei Bedarf können auch schriftliche Abstimmungen im Umlaufwege per E-Mail vorgenommen werden. Über das Ergebnis der Abstimmung ist per E-Mail nach Ende der Abstimmungsfrist bzw. bei der darauf folgenden Sitzung mündlich zu berichten. Dies ist nur für Beschlüsse zulässig, für welche eine einfache Mehrheit reicht. Keinesfalls ist dies für Personalanträge zulässig

§ 6 Sitzungsteilnahme

- (1) Die Sitzungen der Hochschulvertretung sind öffentlich, sofern diese nicht mit einfacher Mehrheit beschließt, dass der Verhandlungsgegenstand vertraulich zu behandeln ist.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit der Sitzung der Hochschulvertretung ist die Anwesenheit von mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Wahl der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern gilt § 33 Abs. 1 HSG 2014. Ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit diese nicht gegeben, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit zu unterbrechen. Sofern binnen höchstens 15 Minuten die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht wieder hergestellt ist, hat die oder der Vorsitzende das Recht, die Sitzung zu beenden. Wenn die Beschlussfähigkeit nach einer Stunde nicht wieder hergestellt ist, so ist die Sitzung jedenfalls zu beenden.
- (3) Die Mandatarinnen und Mandatare können sich bei Sitzungen durch eine Ersatzmandatarin oder einen Ersatzmandatar gemäß § 59 Abs. 2 HSG 2014 vertreten lassen (ständiger Ersatz).
- (4) Bei Verhinderung des ständigen Ersatzes kann sich die Mandatarin oder der Mandatar durch eine andere Ersatzperson, die im selben Wahlvorschlag enthalten ist, vertreten lassen (schriftliche Stimmübertragung). Es gelten hierbei die Bestimmungen des § 59 Abs. 3 HSG 2014.
- (5) Wenn eine Mandatarin oder ein Mandatar nicht während der gesamten Sitzung anwesend sein kann und ihr oder sein ständiger Ersatz ebenfalls nicht anwesend ist, kann die Mandatarin oder der Mandatar ihre Stimme bis zur Anwesenheit des ständigen Ersatzes oder der oder des schriftlich Nominierten (§ 6 Abs. 4.), längstens jedoch bis zum Ende der Sitzung, an eine weitere Ersatzperson, die im selben Wahlvorschlag enthalten ist, übertragen. Die Übertragung ist zu protokollieren (mündliche Stimmübertragung).
- (6) Jede Mandatarin oder jeder Mandatar bzw. jede Ersatzperson kann höchstens eine Stimme führen.
- (7) Auf Beschluss der Hochschulvertretung können Sachverständige oder Auskunftspersonen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme beigezogen werden.

(8) Bis zur Bestellung durch die Hochschulvertretung betraut die oder der Vorsitzende entsprechend qualifizierte Personen mit der Leitung der Referate und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.